

**Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Wassermeyer**

Lindenstraße 59g  
53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/332141  
Fax. Nr. 02241/336954  
F.Wassermeyer@t-online.de  
2. Oktober 2008

**Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des  
Deutschen Bundestages  
zu Artikel 9 Nr. 4 JStG 2009  
(Öffentliche Anhörung am 8. 10. 2008)**

ich beschränke mich auf eine Stellungnahme zu Art. 9 Nr. 4 JStG 2009, weil eine Äußerung von mir auf Seite 124 (128) der Drucksache 545/08 sehr unvollständig zitiert wird und ich dies richtig stellen möchte.

Im Kommentar zum Außensteuerrecht von Flick/Wassermeyer/Becker, § 15 AStG, Anm. 24.1 steht in der Tat der von mir formulierte Satz „Fraglich kann sein, ob auch ein negatives Einkommen zurechenbar ist.“ Dieser Satz erklärt sich aus der Tatsache, dass ich der erste war, der diese Frage im Schrifttum aufgeworfen hat. Ich habe die Frage in Anm. 24.1 eindeutig bejaht. Dem sind alle folgenden Kommentierungen gefolgt. Ein Widerspruch zu dem BFH-Urteil vom 5. 11. 1992 I R 39/92, BFHE 170, 62, BStBl II 1993, 388, ist nicht einmal andeutungsweise zu erkennen, weil ein negatives Einkommen praktisch nur durch negative Einkünfte entstehen kann. So gesehen setzt ein negatives Einkommen das Erzielen negativer Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG voraus.

Ich halte deshalb die Rechtslage für die Vergangenheit für eindeutig. Die rückwirkende Gesetzesänderung ist nach meiner Überzeugung verfassungswidrig und eines Rechtsstaats unwürdig. Unbeschadet dessen halte ich die vorgesehene Gesetzesänderung bezogen auf die Zukunft für sachlich vernünftig und verfassungskonform.

Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Wassermeyer